

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, zum Schutz der Energieverbraucher die Stromversorgungsordnung derart zu ergänzen, dass keine Spekulationsoptionen bei der Berechnung des Strompreises einbezogen werden können.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses gestellt. Sie wurde von 60 Mitzeichnern unterstützt. Diskussionsbeiträge gingen nicht ein.

Zur Begründung des Anliegens wird vorgetragen, dass Energieverbraucher Marktteilnehmer seien. Daher müssten die Bereiche Marktregulierung, Verbraucherschutz, Datenschutz und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit rechtlich neu bewertet und entsprechend umgesetzt werden. So sollten Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb zwischen den deutschen Stromgroßhandelsteilnehmern geschaffen und zugleich die Großhandelspreiskalkulation für den Stromverbraucher nachvollziehbar gemacht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Petition darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Transparenz auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas weiter zu verbessern, um auch mögliches rechtswidriges Verhalten von Marktakteuren aufdecken und sanktionieren zu können.

Ein wichtiges Instrument hierbei ist die Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, die von der Bundesnetzagentur einvernehmlich mit dem Bundeskartellamt betrieben wird. Hier werden die für die Überwachung des Energiegroßhandels erforderlichen Daten gesammelt und ausgewertet. Ziel ist eine effektive Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung unzulässigen Verhaltens, letztlich zum Schutz der Letztverbraucher. Wird ein rechtswidriges Verhalten von Marktteilnehmern ermittelt, leiten die zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechende Maßnahmen ein. Dies schließt Verstöße gegen das Finanzmarkt- und Börsenrecht, gegen das Insiderhandelsverbot und das Verbot der Marktmanipulation ein.

Soweit die Preisbildung der Unternehmen auf eine marktbeherrschende Stellung zurückgeführt werden kann, gelten zudem die kartellrechtlichen Vorschriften zur Preismissbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen.

Zum vom Petenten dargestellten Einfluss von Ereignissen, die nicht direkt mit der nationalen Energiepreisfindung im Zusammenhang stehen, ist zunächst anzumerken, dass die Energieflüsse und der Energiegroßhandel europäisch vernetzt sind. So können beispielsweise Strombedarf und Stromgroßhandelspreise bei höherem inländischem Bedarf in windstillen und sonnenarmen Zeiten durch Importe aus Nachbarstaaten unterstützt werden. Demgegenüber kann auch zu bestimmten Tageszeiten, z. B. im Falle einer sogenannten Mittagsspitze durch Solarstromeinspeisung oder bei starkem Wind, überschüssiger Strom ins Ausland transportiert werden. Bei Überschüssen sinkt auch der Großhandelspreis für Strom. Hiervon können dann alle Verbraucher profitieren – Verbraucher in Deutschland, aber auch potenzielle Verbraucher in Nachbarstaaten.

In Bezug auf die Transparenzvorgabe in § 16 Absatz 1 Stromgrundversorgungsverordnung ist festzuhalten, dass Abrechnungen für Letztverbraucher unter Angabe der maßgeblichen Berechnungsfaktoren einfach verständlich sein sollen. Die vom Petenten geforderte dezidierte Darstellung sämtlicher Faktoren, die auf die Energiepreisbildung Einfluss haben, steht nicht nur im Widerspruch zu einer für Letztverbraucher nachvollziehbaren Abrechnung, sondern differenziert auch nicht zwischen Endkunden- und Großhandelsebene.

Strommarktdaten auf der Großhandelsebene sind für interessierte Letztverbraucher auf anderem Wege verfügbar. So wurde am 1. Juli 2017 gemäß § 111d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die nationale Informationsplattform „SMARD“ (www.smard.de) ins Leben gerufen, wobei SMARD für **Strommarktdaten** steht. Die Plattform wird von der Bundesnetzagentur betrieben und ihr Ziel ist es, für mehr

Transparenz auf dem Strommarkt zu sorgen. Die Plattform stellt zentrale Strommarktdaten für Deutschland, teilweise auch für Europa, nahezu in Echtzeit dar. Daten wie Erzeugung, Verbrauch, Im- und Export und Daten zu Regelenergie können für unterschiedliche Zeiträume ermittelt und kombiniert werden. Sie sind anwenderfreundlich aufbereitet, so dass sie auch für Letztverbraucher verständlich und nutzbar sind.

Markttransparenzstelle und SMARD tragen wesentlich zu sich frei im Wettbewerb zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern bildenden Energiemarktpreisen bei. Eine weitergehende Offenlegungspflicht etwa hinsichtlich der unternehmensinternen Preiskalkulation würde dazu führen, dass Unternehmen essentielle wettbewerbsbeeinflussende Faktoren wie beispielsweise Angaben zur erzielten Marge offenlegen müssten. Eine derart weitreichende Marktregulierung würde zu einem starken Eingriff in die Wettbewerbsmärkte führen und erscheint im Ergebnis unverhältnismäßig.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.